

Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Marktoperationen: Am 22. März 2017 beschloss der EZB-Rat, die Zulassung von Abwicklungsgesellschaften als Geschäftspartner für die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems aufzuheben. Der EZB-Rat beschloss außerdem, dass eine Abwicklungsgesellschaft, die am 22. März 2017 als Geschäftspartner zugelassen war, bis zum 31. Dezember 2021 zugelassen bleibt – mit der Einschränkung, dass ihr Zugang zu den Kreditgeschäften des Eurosystems auf ihre durchschnittliche Inanspruchnahme dieser Kreditgeschäfte in dem Zwölfmonatszeitraum vor dem 22. März 2017 begrenzt ist.

Was das erweiterte Programm zum Ankauf von Vermögenswerten betrifft, beschloss der EZB-Rat, alle Wertpapiere, die von Abwicklungsgesellschaften emittiert oder originiert wurden, von allen weiteren Ankäufen im Rahmen der einzelnen Programme auszuschließen. Die entsprechenden Rechtsakte wurden Ende Juli 2017 auf der Website der EZB veröffentlicht.

Finanzstabilität: Am 18. Juli 2017 billigte der EZB-Rat die Antwort der EZB auf die vom ESRB vorgenommene Beurteilung der Umsetzung der ESRB-Empfehlung zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ESRB/2015/2). Die Empfehlung richtet sich an die jeweiligen Behörden, die mit dem Erlass oder der Aktivierung makroprudenzieller Maßnahmen beauftragt sind. Die EZB kommt den für sie geltenden Empfehlungen nach eigener Einschätzung in vollem Umfang nach.

Finanzmarktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr: Am 22. Juni 2017 verabschiedete der EZB-Rat die Empfehlung EZB/2017/18 an das Europäische Parlament und den Rat zur Änderung des Artikels 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, um die EZB zur Regulierung von Wertpapierabwicklungssystemen, insbesondere zentralen Gegenparteien, zu befugen. Diese Empfehlung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 28. Juli 2017 genehmigte der EZB-Rat die Standards des Eurosystems für den Einsatz von Triparty Agents (TPAs) bei Kreditgeschäften des Eurosystems, um die Bewertung der Eignung der Triparty Agents transparenter für die Marktteilnehmer zu gestalten. Die Standards des Eurosystems für den Einsatz von Triparty Agents (TPAs) werden auf der EZB-Website veröffentlicht.

Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften: Am 11. Juli 2017 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Beschränkung von Bargeldzahlungen in Bulgarien (CON/2017/27) auf Ersuchen des bulgarischen Finanzministeriums.

Am 2. August 2017 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum Zugang zum zentralen Kreditregister und zum Bankkontenregister (CON/2017/28) auf Ersuchen der Bulgarischen Nationalbank.

Statistik: Am 20. Juli 2017 billigte der EZB-Rat die Einleitung eines öffentlichen Konsultationsverfahrens zum Entwurf einer EZB-Verordnung über die statistischen Berichtspflichten der Pensionsfonds. Dieser Verordnungsentwurf hat zum Ziel, dass die EZB künftig adäquate Statistiken über die Finanzaktivitäten des Teilssektors Pensionskassen in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets erhält. Die zur Konsultation stehende Dokumentation ist in Kürze auf der Website der EZB abrufbar. Am 5. Juli 2017 erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2017/22, mit dem Beschlüsse zur Übermittlung vertraulicher statistischer Daten an den Einheitlichen Abwicklungsausschuss auf das Direktorium übertragen werden.

Bankenaufsicht: Am 7. Juli 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) davon in Kenntnis zu setzen, dass die EZB die gemeinsamen Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor (JC/GL/2016/01) einhält. Am 6. Juli 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die EBA von der geplanten Einhaltung der überarbeiteten Leitlinien zur weiteren Festlegung der Indikatoren für die globale systemische Relevanz und

deren Offenlegung (EBA/GL/2016/01) in Kenntnis zu setzen.

Am 25. Juli 2017 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, eine öffentliche Konsultation zum Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Überprüfungen interner Modelle einzuleiten. Nach Prüfung der während des Konsultationsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen soll die endgültige Fassung des Leitfadens im Schlussquartal 2017 dem Aufsichtsgremium zur Genehmigung und dem EZB-Rat zur Verabschiedung vorgelegt werden. Der Leitfaden ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

EZB: Verhaltenskodex Devisenhandel

Die Kontrahenten im Devisenhandel werden von der Europäischen Zentralbank dazu aufgerufen, sich öffentlich zu den im Internationalen Verhaltenskodex für den Devisenhandel (FX Global Code) aufgestellten Grundsätzen zu bekennen, indem sie die dem Verhaltenskodex angefügte Bindungserklärung (Statement of Commitment) bis Ende Mai 2018 unterzeichnen. Darüber hinaus werden die Kontrahenten dazu angehalten, ihre Selbstbindung an diese Grundsätze künftig nach jeder relevanten Aktualisierung des Verhaltenskodex erneut zu bekräftigen.

Der Internationale Verhaltenskodex für den Devisenhandel besteht aus einer Reihe globaler Grundsätze für empfehlenswerte Verhaltensweisen an den Devisenmärkten, die gemeinsam von Zentralbanken und Marktteilnehmern aus 16 Staaten aus aller Welt zur Förderung eines robusten, fairen, liquiden, offenen und angemessen transparenten Marktes entwickelt wurden. Die EZB bekräftigt ihre Absicht, sich als Akteur am Devisenmarkt an den Verhaltenskodex zu halten, und hat ferner beschlossen, die Aufnahme in ihre Foreign Exchange Contact Group (FXCG) von der Bindung an diese Grundsätze abhängig zu machen. Die FXCG-Mitglieder werden die Selbstbindung ihrer Institute an den Internationalen Verhaltenskodex für den Devisenhandel gemäß den aktualisierten Terms of Reference der FXCG nachweisen müssen.

Die Umsetzungsdetails folgen dem bereits veröffentlichten Internationalen Verhaltenskodex für den Devisenhandel und dem Report on Adherence to the FX Global Code der BIZ und stehen im Einklang mit der Pressemitteilung der EZSB-Zentralbanken vom 25. Mai 2017 sowie mit den Erklärungen im Anschluss an die Sitzungen des Wirtschaftlichen Konsultativausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und der ebenfalls dort stattfindenden Weltwirtschaftssitzung (Global Economy Meeting).

EZB: Satzungsänderung empfohlen

Der Rat der Europäischen Zentralbank hat Ende Juni 2017 eine Empfehlung zur Änderung des Artikels 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erlassen. Der geänderte Artikel 22 hätte folgenden Wortlaut: „Die EZB und die nationalen Zentralbanken können Einrichtungen zur Verfügung stellen und die EZB kann Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme sowie Clearingsysteme für Finanzinstrumente innerhalb der Union und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.“

Durch die Änderung würde die EZB mit einer eindeutigen rechtlichen Befugnis im Bereich zentrales Clearing ausgestattet. So könnte das Eurosystem jene Befugnisse ausüben, die in der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Überarbeitung der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) für Zentralbanken, die eine Währung ausgeben, vorgesehen sind. Eine dieser Befugnisse wäre eine wesentlich gewichtigere Rolle von ausgebenden Zentralbanken im Aufsichtssystem für zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs), vor allem im Hinblick auf die Anerkennung und Beaufsichtigung systemrelevanter CCPs in Drittländern, die erhebliche Volumina an auf Euro lautenden Transaktionen verrechnen.

Gemäß den vorgeschlagenen Änderungen am EMIR-Rahmen wird das Eurosystem seine Aufgabe als Zentralbank, die den Euro ausgibt, weiter wahrnehmen und die Risiken überwachen und angehen können,

die sich aus zentralen Clearingaktivitäten für die Durchführung der Geldpolitik, das Funktionieren der Zahlungssysteme und die Stabilität der Gemeinschaftswährung ergeben könnten. Die Empfehlung wurde dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Artikels 22 übermittelt. Die Kommission wird eine Stellungnahme zu der Empfehlung abgeben.

Falschgeldaufkommen im 1. Halbjahr 2017

Die Deutsche Bundesbank hat im 1. Halbjahr 2017 rund 39 700 falsche Euro-Banknoten im Nennwert von 2,2 Millionen Euro registriert. Die Zahl der Fälschungen ist gegenüber dem 2. Halbjahr 2016 um 8,7 Prozent gestiegen. Rein rechnerisch fielen damit rund zehn falsche Banknoten pro 10 000 Einwohner und Jahr an. Für das zweite Halbjahr dieses Jahres rechnet die Deutsche Bundesbank angesichts der Einführung der neuen 50-Euro-Banknote mit ihren neuen Sicherheitsstandards mit einem Rückgang des Falschgeldaufkommens.

Die Veränderung des Falschgeldaufkommens resultierte im Wesentlichen aus einem Anstieg der Fälschungen der 50-Euro-Note der ersten Serie. Im 1. Halbjahr 2017 entfielen knapp zwei Drittel auf diesen Nennwert. Die Verteilung der Fälschungen auf die einzelnen Stückelungen ergibt sich aus Tabelle 1.

Tabelle 1: Gefälschte Banknoten im 1. Halbjahr 2017

Noten (Euro)	5	10	20	50
Anzahl	225	651	8 954	25 147
Prozent	1	2	23	63

Noten (Euro)	100	200	500	Gesamt
Anzahl	3 767	316	625	39 685
Prozent	9	1	2	100

Quelle: Deutsche Bundesbank

Im 1. Halbjahr 2017 wurden darüber hinaus rund 18 500 falsche Münzen im deutschen Zahlungsverkehr festgestellt. Im 2. Halbjahr 2016 lag das Aufkommen noch bei 14 340 falschen Münzen. Damit fielen in Deutschland rein rechnerisch rund vier falsche Münzen pro 10 000 Einwohner und

Jahr an. Die Fälschungen traten ausschließlich bei den drei höchsten Stückelungen auf (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Falschmünzenaufkommen im 1. Halbjahr 2017

Münzen	50 Cent	1 Euro	2 Euro	Gesamt
Anzahl	707	2 5699	15 229	18 505
Prozent	4	14	82	100

Quelle: Deutsche Bundesbank

Laut der aktuellen Zahlen der EZB wurden in der ersten Jahreshälfte 2017 rund 331 000 gefälschte Euro-Banknoten aus dem Verkehr gezogen – weniger als in der zweiten Jahreshälfte 2016. Gemessen an der seit der Einführung des Euro stetig steigenden Zahl echter Banknoten im Umlauf – mit Wachstumsraten über jenen des BIP – stuft die EZB den Anteil der Fälschungen nach wie vor als äußerst gering ein.

So erhöhte sich der Euro-Banknotenumlauf im Jahr 2016 mengen- beziehungsweise wertmäßig um etwa 7,0 Prozent beziehungsweise 3,9 Prozent. Mittlerweile befinden sich über 20 Milliarden Euro-Banknoten mit einem Gesamtwert von mehr als 1,1 Billionen Euro im Umlauf.

Im 1. Halbjahr 2017 wurden die 20-Euro- und die 50-Euro-Banknoten nach wie vor am häufigsten gefälscht; auf diese beiden Stückelungen entfielen 85 Prozent aller Fälschungen (siehe Tabellen 3 und 4).

Tabelle 3: Sichergestellte Banknotenfälschungen im Zeitablauf

Zeitraum	2013/1	2013/2	2014/1	2014/2
Anzahl	317 000	353 000	331 000	507 000

2015/1	2015/2	2016/1	2016/2	2017/1
454 000	445 000	331 000	353 000	331 000

Quelle: Deutsche Bundesbank

Tabelle 4: Stückelungen der Fälschungen bei Euro-Banknoten im 1. Halbjahr 2017

Stückelung (Euro)	5	10	20	50	100	200	500
Anteil in Prozent	1,0	2,4	36,9	47,6	9,0	1,6	1,5

Quelle: Deutsche Bundesbank

Der Großteil der Falschnoten (96,7 Prozent) wurde in Euro-Ländern sichergestellt. Rund 2,3 Prozent wurden in EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums entdeckt und 1,0 Prozent in der übrigen Welt.